

# Hygienekonzept des TuS Germania Schnelsen von 1921 e.V.

Unter Beachtung des vorliegenden Hygienekonzepts ist der Sportbetrieb in geschlossenen Sportstätten ab dem 02.06.2020 wieder gestattet.

## § 1 Rechtliche Grundlage

Der Sportbetrieb darf ausschließlich in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Allgemeinverfügung/ Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen. Darüberhinaus sind die „Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände“ (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>) von den einzelnen Abteilungen bei der Durchführung des Sports zu berücksichtigen.

## § 2 Teilnehmerkreis

Alle Sportanlagen dürfen nur von den unmittelbar am Training teilnehmenden Personen besucht werden. Gäste und Angehörige dürfen die Sportanlagen nicht unaufgefordert betreten und warten außerhalb unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände.

Personen, die an akuten Erkältungssymptomen, Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Müdigkeit, sowie an Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns o.ä. leiden, dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

## § 3 Mindestabstand

Auf Freiluftanlagen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen. In geschlossenen Räumen, wie auch in den Sporthallen gilt ein Mindestabstand von 2,5 m pro Person. Auch Sporttaschen und persönliche Gegenstände der Sportteilnehmer/ -innen sind so zu lagern, dass immer ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. **Das Abstandsgebot gilt nicht bei Gruppen bis zehn Personen.**

## § 4 Umkleiden und Duschen

Die Trainingsgruppen erscheinen nach Möglichkeit bereits im Sportzeug zum Training. Die Dusch- und Umkleideräume werden nur von einer Person zeitgleich betreten. Die Nutzung der Duschen ist bis auf Weiteres untersagt.

Den einzelnen Trainingsgruppen wird empfohlen, den Zugang in die Halle über eine Form der „Einbahnstraßenregelung“ zu organisieren, so dass sich nach Möglichkeit keine Personen im Ein- und Ausgangsbereich begegnen.

Nachfolgende Trainingsgruppen warten immer außerhalb der Halle, bis die vorangegangene Gruppe die Halle verlassen hat. Die in § 9 genannten Lüftungszeiten sind zu beachten.

## § 5 Geräteräume und Nutzung von Sportgeräten

In den Geräteräumen und beim Hantieren mit Sportgeräten kann es vorkommen, dass aufgrund des Gewichtes einiger Geräte ein Mindestabstand kurzfristig nicht eingehalten werden kann. Daher ist in den Geräte- und Materialräumen der Sportstätten immer ein Mund-/ Nasenschutz zu tragen. Alle Sportgeräte werden grundsätzlich nur mit Handschuhen angefasst und nach Beendigung der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Leihgeräte des Vereins (wie z.B. Schläger, etc.) werden vor Ausgabe und nach Rücknahme mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Nach Möglichkeit ist auf die Ausgabe von Leihgeräten zu verzichten.

### **§ 6 Persönliche Schutzausstattung**

Alle Teilnehmer/ -innen der Trainingsgruppen verfügen über Handschuhe, Mund-/ Nasenschutz und Desinfektionsmittel, dass sie die allgemeinen Regeln zum Hygieneschutz einhalten können. Bei Kindern und Jugendlichen sorgen die Übungsleiter/ -innen dafür, dass ausreichend Flächen- und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Außerdem achten sie darauf, dass alle Teilnehmer/ -innen über Handschuhe, sowie Mund- und Nasenschutz verfügen. Der Mund- und Nasenschutz wird in allen Material- und Nebenräumen der Sportanlagen getragen. Beim Sport selbst muss er nicht getragen werden.

### **§ 7 Teilnehmerlisten**

Die Abteilungen führen Listen mit den Kontaktdaten über alle Teilnehmer/ -innen der einzelnen Trainingsgruppen. Bei jeder Trainingseinheit werden die Anwesenden erfasst und deren Daten für vier Wochen aufbewahrt. Sollte es im Umfeld einer Trainingsgruppe zu einem bestätigten Covid19-Fall gekommen sein, sind die Abteilungsleitung und die Geschäftsstelle des Vereins sofort zu unterrichten. Die Teilnehmerliste ist bei Bedarf den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Alle Teilnehmer/ -innen sind darauf zu verpflichten, dass sie im Fall einer Covid19-Erkrankung in ihrem näheren Umfeld die Gesundheitsbehörden über ihre Teilnahme am Sportbetrieb in Kenntnis setzen, so dass diese bei Bedarf den Verein über weitere Maßnahmen informieren können.

### **§ 8 Gestaltung von Trainingseinheiten/ -gruppen**

Grundsätzlich sind die Trainingsgruppen auch so zu gestalten, dass keine Gruppen am Rand der Halle auf freie Felder oder Plätze warten. Dementsprechend sind die Trainingsgruppe zu verkleinern und Trainingsaktivitäten teilweise außerhalb der Halle durchzuführen. Dies gilt z.B. für Lauf-, Aufwärm oder Koordinationsübungen. Wenn es organisatorisch möglich ist, sollten möglichst kleine Gruppen in gleicher Besetzung trainieren.

### **§ 9 Lüftung der Turnhallen**

In den Turnhallen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist die Halle für mindestens 10 Minuten unter Zuhilfenahme aller Fenster und Notausgänge durchzulüften.

### **§ 10 Fahrgemeinschaften und Mannschaftsfahrzeuge**

Auf Fahrgemeinschaften sollte vorerst verzichtet werden, ebenso auf die Nutzung von Kleinbussen für Mannschaftstransporte.

### **§ 11 Weitere Bestimmungen**

Grundsätzlich gelten die amtlichen Bestimmungen des Hamburger Senats. Alle Übungsleiter/ -innen machen sich mit den Richtlinien und Handlungsempfehlungen unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de), den zehn Leitplanken des DOSB, sowie den sportartspezifischen Bestimmungen der Spitzenverbände vertraut.

Der Vorstand des TuS Germania Schnelsen hofft, dass wir unter Beachtung der Richtlinien zu einem regelmäßigen Sport zurückfinden können und Infektionen uns erspart bleiben.

Bleibt gesund

Der Vorstand  
TuS Germania Schnelsen v. 1921 e.V.